

Brüssel, den 11. September 2015  
(OR. en)

11782/1/15  
REV 1

JAI 639  
ASIM 77  
FRONT 176  
RELEX 698  
COMIX 382

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Migration: EU-Maßnahmen, aktueller Stand und nächste Schritte

---

1. Europa ist mit einer Migrationskrise **ungekannten Ausmaßes** konfrontiert. Mehr denn je zuvor ist eine **gemeinsame Reaktion der EU** gefordert. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 und der Europäischen Migrationsagenda zu beschleunigen. Zudem muss die EU außerordentliche und Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und die Aufnahmemitgliedstaaten zu entlasten.
2. In diesem Vermerk des Vorsitzes soll der **aktuelle Stand der EU-Maßnahmen** beschrieben werden. Er enthält einen Ausblick auf die nächsten Schritte einschließlich eines groben kurz- und mittelfristigen Zeitplans<sup>1</sup>.

### **A. Asyl: Schutz und Aufnahme von Personen unter umfassender Achtung der Grundwerte der EU**

3. Um den internationalen Schutz von Menschen in Not zu gewährleisten, zieht die EU alle verfügbaren Mechanismen in Betracht, insbesondere die Umsiedlung und die Neuansiedlung.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Vermerk genannten kurzfristigen Maßnahmen sollten in den nächsten drei Monaten umgesetzt werden, während die mittelfristigen Maßnahmen binnen eines Jahres Wirkung zeigen sollten.

4. Um die einem erheblichen Druck ausgesetzten Asylsysteme der Länder zu entlasten, die den Zustrom von Migranten in einem bislang ungekannten Umfang kaum mehr bewältigen können, muss eine gerechtere Verteilung auf europäischer Ebene angestrebt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, Umsiedlungsanstrengungen zu unternehmen, die mit operativer Unterstützung für die begünstigten Mitgliedstaaten einhergehen, damit der außergewöhnliche Druck auf die Asyl- und Migrationssysteme besser bewältigt werden kann. Der Rat wird am 14. September **vorläufige Umsiedlungsmaßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland** annehmen. Diese Maßnahmen treten am 16. September in Kraft. Das beschleunigte Verfahren wird die Umsiedlung von Personen ermöglichen, die ab dem 15. August in Italien und Griechenland angekommen sind. Die Mitgliedstaaten sollten sofort damit beginnen, Personen aus Griechenland und Italien umzusiedeln. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitz Angebote für die fehlenden Zusagen erwartet.
5. Zügige Verhandlungen sollten zur Annahme des **neu vorgeschlagenen Beschlusses zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Mitgliedstaaten** führen, **die mit einer Notlage konfrontiert sind, die durch einen bestimmten Zustrom von Staatsangehörigen von Drittstaaten gekennzeichnet ist**<sup>2</sup>. Die von der Kommission in ihrem Vorschlag über vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes vorgeschlagenen Zahlen bilden eine solide Grundlage für eine Einigung über die Verteilung. Alle Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich in verantwortungsvoller Weise zu beteiligen und die Solidarität der EU unter Beweis zu stellen.
6. Der Rat, der sich der systemimmanenten ungleichen Verteilung bewusst ist, wird sich unverzüglich um eine gerechtere Lastenteilung bemühen. Der Vorsitz sieht der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage des **Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines Krisen-Umsiedlungsmechanismus** erwartungsvoll entgegen. Dennoch erfordert die Situation zusätzliche Solidaritätsbeweise vor Ort. Vor dem Hintergrund der aktuellen außergewöhnlichen Situation und in Erwartung struktureller Maßnahmen auf Ebene der EU sollte zu weiteren Initiativen für direkte Verteilungs- und Bewältigungsmaßnahmen vor Ort ermutigt werden, wie etwa diejenigen Maßnahmen, die spontan unter Beteiligung Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Litauens, Luxemburgs, Österreichs, Portugals, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns initiiert wurden.

---

<sup>2</sup> In den oben genannten Vorschlägen werden die spezifischen Rechtsverhältnisse und Situationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

7. Auf der Ratstagung am 14. September werden die Europäische Kommission und betroffene Mitgliedstaaten gebeten werden, über die Umsetzung der Einrichtung von "**Hotspots**" zu berichten. Hotspots müssen sofort nach dem Inkrafttreten des Ratsbeschlusses über die Umsiedlung<sup>3</sup> einsatzbereit sein. Der Rat begrüßt die von den begünstigten Mitgliedstaaten bereits unternommenen Anstrengungen zur Einrichtung der Hotspots. Zur Erleichterung der wirksamen Umsetzung des Umsiedlungsverfahrens von Anfang an sollten unverzüglich Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten ernannt und eingesetzt werden. Die Infrastrukturen zur Identifizierung und Registrierung der ankommenden Migranten und zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke sollten Priorität genießen. Zusätzliche Hotspots müssen nach Bedarf eingerichtet werden.
8. Personen, die Asyl beantragen, müssen mit Hilfe der EASO-Unterstützungsteams **unverzüglich in ein Asylverfahren übergeführt werden**. Die Registrierung von Migranten und die Abnahme ihrer Fingerabdrücke müssen eng an **wirksame Rückkehr- bzw. Rückführungsmaßnahmen** für Personen, die keinen Schutz benötigen, gekoppelt sein. Frontex wird die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, indem es die Rückkehr bzw. Rückführung irregulärer Migranten koordiniert.
9. Die Schwächen des derzeitigen **Systems zur Abnahme von Fingerabdrücken**, in dessen Rahmen ankommende Migranten, die Asyl beantragen, die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern können, sollten durch die vollständige Anwendung oder etwaige Änderung der maßgeblichen Asylrechtsvorschriften behoben werden. Bis dahin sollten die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Leitlinien zur Erleichterung der systematischen Abnahme von Fingerabdrücken<sup>4</sup> genau befolgt werden, unter anderem auch durch die Anwendung von Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie<sup>5</sup> über die Inhaftnahme. Der Rat könnte die Kommission ersuchen, einen operativen Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte auszuarbeiten und für eine geeignete Schulung zu sorgen.
10. Unter dem derzeit geltenden Rechtsrahmen (die Artikel 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010) können Mitgliedstaaten, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, das EASO ersuchen, **ein Asyl-Unterstützungsteam zu entsenden und erforderlichenfalls die Unterstützungsmaßnahmen** zugunsten dieser Staaten **zu koordinieren**. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

---

<sup>3</sup> Beschluss des Rates zur Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (11161/15), der vom Rat am 14. September 2015 förmlich angenommen werden soll.

<sup>4</sup> Dok. 11013/15.

<sup>5</sup> Richtlinie 2008/115/EG.

11. Die **Aufnahmekapazitäten** in der EU sind begrenzt. Aufgrund des derzeitigen Migrationsdrucks stoßen viele Länder bereits an ihre Grenzen. Der Zustrom von Migranten in die Mitgliedstaaten wird hoch bleiben. Es müssen zügig und zweckorientiert weitere multifunktionale Aufnahmezentren eingerichtet werden. Das UNHCR hat sich bereit erklärt, die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu unterstützen, und der Rat begrüßt, dass die Erstaufnahme künftig gemeinsam abgewickelt werden soll. Um die einem hohen Druck ausgesetzten Mitgliedstaaten – gegebenenfalls auch durch die Einrichtung von Programmen – zu entlasten, sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgefordert werden, die Möglichkeiten für die Schaffung von Zentren auszuloten, die zusammen mit dem EASO betrieben und aus dem EU-Haushalt kofinanziert werden.
12. Kurzfristig sollten die Mitgliedstaaten **nationale Aufnahmepläne** zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten ausarbeiten. Sie könnten die Möglichkeit prüfen, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft innovative Lösungen wie etwa die private Unterbringung einzuführen.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorbereitung auf den Winter einem außergewöhnlichen Druck ausgesetzte Mitgliedstaaten die Einleitung des **Katastrophenschutzverfahrens** beantragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bereit sein, allen dringenden Anträgen von Mitgliedstaaten in Notlage zuzustimmen<sup>6</sup>. Die Europäische Kommission könnte aufgefordert werden, kurzfristig eine Rechtsgrundlage für die Stärkung des Rahmens für finanzielle Solidarität innerhalb der EU vorzuschlagen, indem eine direkte Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Hilfsaktionen in der EU durchführen, bereitgestellt wird.
14. Die **Integration** der Migranten ist von zentraler Bedeutung für eine wirksame und umfassende Migrationssteuerung. Daher ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Europäischen Kommission ein Integrationspaket zu erarbeiten, das von den Mitgliedstaaten in Maßnahmen umzusetzen ist. Insbesondere Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Ausbildung und der Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen, wie etwa das Erlernen von Sprachen und die Aneignung von Fähigkeiten, der Zugang zu beruflicher Bildung, die Eingliederung in die nationalen Arbeitsmärkte und der Zugang zu Unterstützung bei Unternehmensgründungen, sollten Bestandteil eines solchen Ansatzes sein. Die Europäische Kommission sollte den Einsatz sowohl der AMIF- als auch der ESF-Mittel optimieren und verbessern, um die Integrationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und angemessene Synergieeffekte in den nationalen Programmen zu gewährleisten.

---

<sup>6</sup> Siehe das beiliegende Schreiben der Kommissionsmitglieder Andriukaitis, Avramopoulos und Stylianides vom 9. Juni 2015, Ares(2015)2410738.

15. Nach Artikel 18 der **Charta der Grundrechte der EU** wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens von 1951 gewährleistet. Die EU wird diejenigen Personen, die internationalen Schutz benötigen, schützen. Zwei wesentliche Instrumente dazu sind:
- a) **Regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme**, die es Personen, die internationalen Schutz benötigen, ermöglichen, in der Nähe ihrer Heimatregion zu bleiben, und die ein rasches Engagement beim Wiederaufbau nach einem Konflikt zulassen;
  - b) **Neuansiedlungsprogramme** als wichtigster legaler Weg nach Europa. In diesem Zusammenhang stelltweist der Vorsitz , dass die Europäische Kommission kurzfristig die Vorlage eines Vorschlags zur Neuansiedlung syrischer Staatsbürger prüfen wird.
16. Die Anerkennungsquoten und die Verfahrensdauer unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten und schaffen daher Push- und Pull-Faktoren für die Migration von Personen, die um Schutz nachsuchen. Die EU benötigt eine **rasche und vollständige Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** und einen Mechanismus für die Durchsetzung eines Entscheidungsverfahrens, das auf wirklich konvergenten Normen beruht, einschließlich gemeinsamer Regeln in Bezug auf die Länge der Verfahren und die Anerkennungsquoten.
17. Um Situationen wirksamer angehen zu können, in denen eine große Zahl von Asylanträgen von Staatsangehörigen von Drittstaaten gestellt werden, von denen vermutet wird, dass sie nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen, **hat der Rat am 20. Juli 2015 Schlussfolgerungen angenommen**, in denen er betonte, wie wichtig ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bestimmung von Drittstaaten als **sichere Herkunftsstaaten** auf nationaler Ebene ist. Die Mitgliedstaaten haben zugesagt, diese Schlussfolgerungen kurzfristig wirksam umzusetzen. Einer Bewertung der westlichen Balkanstaaten wird Vorrang eingeräumt, weil in den meisten nationalen Listen diese Staaten bereits aufgeführt sind. Außerdem sollten alle Mitgliedstaaten unverzüglich bewerten, welche zusätzlichen Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden könnten. Der aktuelle Stand wird vom EASO am 14. September erläutert.
18. Der Rat begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten** und wird umgehend Verhandlungen aufnehmen. Der Vorsitz sieht der rasch zu erfolgenden Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament erwartungsvoll entgegen.

19. Im Hinblick auf eine schnelle Ermittlung **schutzbedürftiger Migranten** werden die Mitgliedstaaten ersucht, weiter bewährte Verfahren und statistische Daten auszutauschen. Insbesondere muss die Situation unbegleiteter Minderjähriger, die keine Familie, Geschwister oder Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, angegangen werden, damit jegliche Gefahr der Ausbeutung für Minderjährige ausgeschlossen wird. Um in solchen Fällen Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz bieten zu können, sollte der Rat angesichts des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-648/11 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Änderung des Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung 604/2013 abschließen.
20. Angehörige von Drittstaaten sowie Personen ohne Staatsangehörigkeit gelangen im Rahmen der illegalen Immigration, der legalen Migration und des Flüchtlingsschutzes in die EU. Ein gemeinsames Handeln zum **Schutz von Staatenlosen** verringert das Risiko von Diskriminierung oder ungleicher Behandlung dieser Personen in der EU. Staatenlose würden in der gesamten EU identifiziert und geschützt und müssten sich auf der Suche nach einem Ausweg aus der rechtlichen Grauzone nicht an das Asylsystem des Landes, in dem sie leben, oder an einen anderen Mitgliedstaat wenden. Der EU ist durchaus bewusst, dass die Verringerung der Staatenlosigkeit durch den Erwerb einer Staatsangehörigkeit in die ausschließliche Zuständigkeit eines jeden Mitgliedstaats fällt; sie kann aber einen leichteren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Mechanismen zur Feststellung von Staatenlosigkeit anstreben.
21. Die Gruppen des Rates sollten sich mit der vom EASO und von Europol und Frontex gemeinsam durchzuführenden Analyse der **Sekundärmigration** befassen, sobald sie veröffentlicht ist. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht, sich auf geeignete Folgemaßnahmen zu verständigen.

## **B. Grenzen: Rettung von Menschenleben und wirksame Kontrolle**

22. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, das Grenzmanagement und die **Tätigkeiten von Frontex** zu stärken, um die Staaten an den Außengrenzen zu unterstützen.

23. Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die gemeinsamen Frontex-Operationen **TRITON 2015** und **POSEIDON 2015** gestärkt werden müssen. Im Zusammenhang mit den **Gemeinsamen Operationen TRITON 2015** und **POSEIDON 2015** im Hinblick auf die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. April sollten die folgenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten weiter verstärkt werden: Einsatz zusätzlicher technischer Ausrüstung wie Patrouillenschiffe und Überwachungsflugzeuge sowie Verstärkung der Humanressourcen. Die Entwicklung des Hotspots-Konzepts und der Regionalen Task Force der Europäischen Union (EURTF) wird weiterhin unterstützt. Im Rahmen der GEMEINSAMEN OPERATION TRITON wurden zwischen Anfang 2015 und dem 9. August 2015 insgesamt 270 Schleuser ermittelt. Im Zusammenhang mit der **GEMEINSAMEN OPERATION POSEIDON 2015** haben die Mitgliedstaaten einen erheblichen Beitrag zur verstärkten Grenzüberwachung geleistet, indem sie insbesondere alle Arten technischer Mittel eingesetzt, zu Such- und Rettungstätigkeiten beigetragen und Nachbesprechungs- und Überprüfungstätigkeiten verbessert haben. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus im Rahmen einer Reihe bilateraler Kooperationsabkommen einen erheblichen Beitrag zu den Anstrengungen im Bereich der humanitären Such- und Rettungsoperationen zur Verhinderung weiterer tragischer Verluste von Menschenleben auf See geleistet.
24. Ziel der Krisenbewältigungsoperation **EUNAVFOR MED** ist es, dazu beizutragen, das Geschäftsmodell der Menschenhandel- und Schleusernetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden. Die Bekämpfung dieser Netzwerke ist ein wesentlicher Bestandteil der Anstrengungen der EU zur Rettung von Menschenleben und zur Verhinderung der Ausbeutung von Migranten. Frontex und EUNAVFOR MED prüfen seit Beginn der Planung der Militäroperation, welche Mittel für die gemeinsame Zusammenarbeit am besten geeignet sind. In ihrer ersten Phase hat die Operation EUNAVFOR MED die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken durch Sammeln von Informationen und Patrouillen auf hoher See erfolgreich unterstützt. Auf der Tagung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) vom 27. August 2015 hat der Befehlshaber der Operation EUNAVFOR MED seine Bereitschaft erklärt, zur nächsten Phase der Operation überzugehen, deren Schwerpunkt darin besteht, im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten, auf hoher See Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen, zu beschlagnahmen und umzuleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Schleusung oder Menschenhandel benutzt werden. In der Zwischenzeit fanden zwei voneinander getrennte informelle Treffen der Verteidigungsminister und der Außenminister statt, bei denen unter anderem die Migrationsfrage und die Operation EUNAVFOR MED erörtert wurden. Offenkundig besteht großes Einvernehmen darüber, zur nächsten Phase überzugehen. Der Rat wird nach seiner Bewertung der Bedingungen für Schritte über die erste Phase hinaus entscheiden, ob der Übergang zur Phase 2bii) erfolgen soll. Das PSK wird anschließend den Beschluss des Rates umsetzen.

Der Übergang zur Phase 2bii), in der die Operation EUNAVFOR MED auch in den Hoheitsgewässern und den inneren Gewässern des betreffenden Küstenstaates tätig sein darf, wird nur dann möglich sein, wenn eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und/oder die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Küstenstaates vorliegen. Auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 14. September wird der Übergang zur nächsten Phase einer Bewertung unterzogen.

25. Frontex und die Mitgliedstaaten sollten rasch bewerten, ob es erforderlich ist, an sensiblen Grenzen z.B. in Ungarn, Griechenland und Italien **RABIT-Teams einzusetzen**. Frontex hat an der türkisch-griechischen Grenze operative Tätigkeiten aufgenommen (die Gemeinsame Operation "Flexible operative Tätigkeiten 2015 – südöstliche Grenze" und als zusätzliche Komponente die Soforteinsatzübung REX 2015). Mit diesen Tätigkeiten soll die Fähigkeit Griechenlands zur Reaktion auf den Migrationsdruck an der griechischen Grenze zur Türkei gestärkt werden, wobei der Schwerpunkt auf Grenzkontrollen an den Grenzübergängen an dieser Grenze liegt. Die Mitgliedstaaten wurden von Frontex ersucht, zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, um den Erfordernissen dieser Tätigkeiten gerecht zu werden.
26. Die zweite Bewertung der Agentur Frontex, die den Zeitraum von Juli 2008 bis Juli 2014 abdeckt, zielt darauf ab, gemäß Artikel 33 der **Frontex-Verordnung** Stärken und etwaige Mängel bei der Durchführung dieser Verordnung zu ermitteln. Darin wird betont, dass weitere Instrumente und Mechanismen erforderlich sind, um die Tätigkeiten der Agentur effektiver zu gestalten. Der endgültige Bericht soll in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats von Frontex gebilligt werden. Der Verwaltungsrat wird der Europäischen Kommission die wichtigsten Schlussfolgerungen als Empfehlungen vorlegen. Die Empfehlungen sollten als Grundlage für jedes weitere Grundsatzpapier oder jeden weiteren Legislativvorschlag der Kommission über die Zukunft von Frontex (zur Änderung der Frontex-Verordnung) dienen, was Ende 2015 oder Anfang 2016 erfolgen könnte. Die Reform des Mandats der Agentur sollte ehrgeizig sein, insbesondere im Hinblick auf die Exekutivbefugnisse in Bezug auf Hotspots, ihre Rolle bei der wirksamen Umsetzung der Rückkehr- bzw. Rückführungspolitik auf EU-Ebene und die Haushaltsmittel und die Personalausstattung der Agentur. Die Innenminister werden die Zukunft der EU-Außengrenzen auf der Tagung des Rates am 4. Dezember erörtern.



### **C. Maßnahmen in den Bereichen Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme: Intensivierung der pragmatischen Zusammenarbeit und Anhebung der EU-Rückführungsquote**

27. Unter Rückkehr/Rückführung ist ein Bündel miteinander verknüpfter Maßnahmen zu verstehen. Leistungsfähige Hotspots und aktive Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittstaaten sind von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Rückkehr- bzw. Rückführungspolitik.
28. Drittstaaten müssen ihre Staatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der EU haben, wieder aufnehmen. Die **operative und politische Zusammenarbeit und die Partnerschaften im Bereich der Rückübernahme** mit Herkunfts- und Transitstaaten müssen intensiviert werden, insbesondere in Fällen, in denen ein formaler Ansatz mit Rückübernahmeabkommen sich als zu umständlich erweist oder ergebnislos ist. Mitgliedstaaten, die eine erfolgreiche Bilanz bei Rückführungsaktionen nach den betreffenden Herkunftsstaaten aufweisen, sollten bei Rückführungsaktionen nach diesen Staaten federführend wirken und damit anderen Mitgliedstaaten die Bewältigung möglicher Schwierigkeiten ermöglichen.
29. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 ist die Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten eine Priorität der Europäischen Union. Bei **allen Kontakten auf politischer Ebene zwischen der Europäischen Union und den wichtigsten Herkunfts- und Transitstaaten von irregulären Migranten** mit einer niedrigen Rückkehrquote ist die Frage der Rückübernahme zur Sprache zu bringen, insbesondere bei Bewerberländern. In diesem Zusammenhang kommt der Hohen Vertreterin eine wichtige Rolle zu. Kurzfristig muss sich die EU-Diplomatie über die EU-Delegationen in vollem Umfang engagieren, damit die aktive Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten gefördert wird.
30. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015 die Europäische Kommission ersucht, ein gezieltes **europäisches Rückkehrprogramm** auszuarbeiten. Die Europäische Kommission hat ihr europäisches Rückkehrprogramm am 9. September 2015 vorgestellt. Der Rat befürwortet uneingeschränkt ein europäisches Rückkehrprogramm, mit dem konkrete Wirkungen vor Ort erzielt werden. Daher ersucht der Vorsitz die Mitgliedstaaten, dem von der Kommission in ihrem **Handbuch zum Thema Rückkehr/Rückführung** vorgezeichneten pragmatischen Ansatz zu folgen.
31. Die Mitgliedstaaten sollten die **Verfahren zur Ausstellung und Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen** beschleunigen, wobei jedoch die individuellen Rechte der zurückzuführenden Migranten zu beachten sind. Der Schengen-Evaluierungsmechanismus bietet der Kommission die Möglichkeit, die konkreten Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu prüfen und zu bewerten.

32. Im Hinblick auf die Steigerung der Rückkehrquote stellen die wirksame Durchführung des europäischen Rückkehrprogramms und effiziente Folgemaßnahmen eine Priorität für die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und Frontex dar. Das angestrebte Ergebnis hängt von der **notwendigen Mittelausstattung** ab. Daher sollte der Rat die Europäische Kommission auffordern, ein Paket mit zweckgebundenen Finanzressourcen zu schnüren, mit dessen Hilfe die einzelnen Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können und Frontex seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
33. Alle Hebel – insbesondere die Außenpolitik und die Visumpolitik – sollten in Bewegung gesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass die Herkunftsländer den **Passierschein ("Laissez-Passer") der EU** für die Rückkehr irregulärer Migranten in verstärktem Maße akzeptieren<sup>7</sup>. Die Europäische Kommission sollte kurzfristig alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheitsmerkmale dieses Dokuments zu verbessern.
34. **Frontex** muss im Mittelpunkt des europäischen Rückkehrprogramms stehen. Der Rat sollte seine Tagung im Dezember nutzen, um sich auf Leitlinien für die langfristige Gestaltung der Zukunft von Frontex zu verständigen. Unterdessen unterstützt der Rat Frontex dabei, sein Mandat umfassend für die Durchführung **gemeinsamer Rückführungsaktionen** zu nutzen. Diesbezüglich unterstützt der Rat ferner die unverzügliche Einrichtung eines europäischen Frontex-Rückführungsbüros.
35. Mit der Annahme von Schlussfolgerungen des Rates möchte der Rat hervorheben, dass alle Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass gemäß Artikel 11 der Rückkehrrichtlinie ergangene **Entscheidungen über ein Einreiseverbot** nach Artikel 24 Absatz 3 der SIS-II-Verordnung stets in das **Schengener Informationssystem (SIS)** eingestellt werden. Parallel dazu unterstützt der Rat die laufenden längerfristigen Beratungen in der Europäischen Kommission, die auf einen Vorschlag für verbesserte Regeln in diesem Bereich im Rahmen eines neuen SIS-Gesetzgebungspakets abzielen.
36. Um die operative Wirksamkeit der Rückführungspolitik zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2001/40/EG über die **gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung** von Drittstaatsangehörigen aufgeführten nationalen Rückführungsentscheidungen möglichst umfassend anerkennen.

---

<sup>7</sup> Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder.

## D. Internationale Zusammenarbeit: verstärkte Zusammenarbeit vor Ort und Vorbereitung der hochrangigen Konferenz über die Westbalkanroute und des Gipfeltreffens von Valletta

37. Die Steuerung der Migration stellt eine **globale Herausforderung** dar. Einzelinitiativen oder einseitige Reaktionen bleiben hinter dem zurück, was notwendig ist. Der gemischte Charakter der Migrationsströme selbst – Migranten, die internationalen Schutz benötigen, und Wirtschaftsmigranten – erfordert einen umfassenden Ansatz. Die EU kann nur dann Erfolg haben, wenn in allen Politikbereichen – d.h. Außenpolitik, Handelspolitik, Entwicklungs–zusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Asyl- und Einwanderungspolitik sowie innere Sicherheit – gemeinsame Ziele verfolgt werden.
38. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, die **eigentlichen Ursachen** zu beseitigen; die Migrationsströme haben ihren Ursprung außerhalb der EU. Besonders im Zusammenhang mit Flüchtlingen aus dem Nahen und Mittleren Osten ist es unabdingbar, die Stabilisierung Iraks und die die Organisation Da'esh in Irak und Syrien bekämpfende internationale Koalition weiterhin zu unterstützen und für eine politische, humanitäre und militärische Unterstützung der Anstrengungen der Koalition zu sorgen.
39. Derzeit ist die Westbalkanroute im Wesentlichen eine Fortsetzung der östlichen Mittelmeerroute; die beiden Routen erfordern ein gemeinsames Handeln. Bei der Vorbereitung der **hochrangigen Konferenz über die Westbalkanroute** zeigt die Analyse der Migrationstendenzen und -zahlen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entlang dieser Route mit einer Flüchtlingskrise von beispiellosem Ausmaß konfrontiert sind, die hauptsächlich auf die sich weiter verschärfenden Konflikte in Syrien und Irak zurückzuführen ist. Auf der hochrangigen Konferenz über die Westbalkanroute, die Teil der Maßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 ist, sollen zusammen mit den betroffenen Ländern der Region konkrete Aktionen und Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Migrationsströme jetzt und auch in Zukunft bewältigt und effizienter gesteuert werden können. Die Arbeiten zur Vorbereitung der Konferenz sind bereits im Gange. Mit den einschlägigen Partnerländern werden folgende Ergebnisse angestrebt: *Bewältigung der eigentlichen Ursachen durch die Mobilisierung aller Politikbereiche; verstärkte finanzielle Unterstützung der Erstasylländer insbesondere über die Anstrengungen des UNHCR in diesen Ländern; Aufbau von Kapazitäten für Aufnahme-, Registrierungs- und Asylsysteme in den Transitländern, etwa durch Umwidmung von IPA-Mitteln; Ausbau der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der an der Schleusung von Migranten beteiligten organisierten Kriminalität sowie Intensivierung des Dialogs mit den Herkunftsländern der irregulären Migranten.* Die einschlägigen internationalen Partner, insbesondere das UNHCR und die IOM, werden eingeladen. Als Tagungsort ist [...] vorgesehen, und die Konferenz soll Anfang Oktober stattfinden.

40. Auf dem **Ministerforum zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten am 7./8. Dezember** sollte die praktische Umsetzung der Maßnahmen zur Festlegung der Drittstaaten des westlichen Balkans als sichere Herkunftsländer verstärkt werden.
41. Die Migration steht auf der Agenda der **Europäischen Union und Afrikas** ganz oben. Das Thema wird im Wege von Kooperationsinitiativen und des politischen Dialogs auf kontinentaler, regionaler und bilateraler Ebene behandelt. Es hat auf jedem EU-Afrika-Gipfeltreffen seit 2007 eine bedeutende Rolle gespielt, so auch auf dem letzten Gipfeltreffen im April 2014 in Brüssel, bei dem die **Staats- und Regierungschefs** die EU-Afrika-Erklärung zu Migration und Mobilität gebilligt und gleichzeitig einen Aktionsplan zur Umsetzung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze angenommen haben. Die Zusammenarbeit in Migrationsangelegenheiten mit den Ländern entlang der Westafrika-Migrationsroute, der sogenannte Rabat-Prozess, ist seit 2006 fest etabliert; unterdessen wurde im letzten Jahr in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union eine ähnliche Initiative bezüglich der Migrationsroute am Horn von Afrika (der sogenannte Khartum-Prozess) eingeleitet. Die EU hat ferner Mobilitätspartnerschaften mit Cabo Verde, Marokko und Tunesien geschlossen und eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität mit Nigeria vereinbart. Die Migration – einschließlich der Rückübernahme – nimmt auch im Abkommen von Cotonou<sup>8</sup>, das Länder Europas und Afrikas sowie des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans in einer nunmehr fast fünfzig Jahre andauernden Partnerschaft vereint und verbindet, eine herausragende Stellung ein.
42. Das **Gipfeltreffen von Valletta** wird am 11./12. November 2015 stattfinden; bei diesem Treffen kommen die **Staats- und Regierungschefs** der am Khartum-Prozess und am Rabat-Prozess teilnehmenden EU-Staaten und afrikanischen Länder sowie die Kommission der ECOWAS und die Kommission der Afrikanischen Union zusammen. Eingeladen werden der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die wichtigsten VN-Agenturen, die sich mit der Migration befassen (insbesondere das UNHCR und die IOM). Auf diesem Gipfeltreffen sollen zwei Hauptdokumente, die derzeit ausgearbeitet werden, angenommen werden: eine politische Erklärung und ein Aktionsplan/Abschlussdokument mit laufenden und neuen vorrangigen Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Migration zusammenhängenden Herausforderungen. Auf der für den 11. September anberaumten ersten Tagung Hoher Beamter sollten gute Fortschritte mit den afrikanischen Partnern in folgenden Aktionsbereichen erzielt werden:

---

<sup>8</sup> Partnerschaftsabkommen von Cotonou vom Juni 2010, Teil 1 Artikel 13.

Vorteile der Migration für die Entwicklung und Bekämpfung der eigentlichen Ursachen, etwa durch Investitionen in die Entwicklung und die Beseitigung von Instabilität und Krisen; legale Migration und Mobilität auf kontinentaler, regionaler und bilateraler Ebene; internationaler Schutz und Asyl zur Gewährleistung des Schutzes der Migranten und Asylbewerber entlang der gesamten Migrationsroute, speziell von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie unbegleiteten Minderjährigen und Frauen; Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie Fortschritte in Bezug auf Rückführung und Rückübernahme. Die Mitgliedstaaten begrüßen den neu vorgeschlagenen Treuhandfonds [...], der konstruktive Erörterungen mit den afrikanischen Partnern und operative Ergebnisse ermöglicht. Über die Beratungen in anderen einschlägigen Ratsformationen hinaus sollen die Ergebnisse des Gipfeltreffens von Valletta von den Innenministern auf der Tagung des Rates am 4. Dezember erörtert werden.

43. Die Migration steht nach wie vor als globales Phänomen im Zentrum der **internationalen Agenda**. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird am 30. September 2015 in New York am Rande der Tagung der Generalversammlung eine Sonderveranstaltung zur Migrationsthematik abhalten. Die Türkei hat beantragt, in die Tagesordnung für die bevorstehende 70. Tagung der Generalversammlung einen Punkt betreffend die Not der Flüchtlinge aufzunehmen. Die EU und Jordanien organisieren am Rande der Tagung der VN-Generalsammlung am 29. September gemeinsam eine hochrangige Veranstaltung zur Syrienkrise. Diese Themen könnten unter anderem auch auf dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung vom 14. bis 16. Oktober in Istanbul und dem für den 15./16. November in Antalya (Türkei) anberaumten G20-Gipfel zur Sprache gebracht werden.
44. Der Vorsitz fordert **dringend, dass die Zusammenarbeit mit der Türkei verstärkt wird**. Als wichtiges Transitland für Migranten und angesichts seiner geografischen Lage ist die Türkei ein wichtiger Partner der EU bei der Steuerung der Migrationsströme. Die EU wird die Unterstützung und die Hilfe für die Türkei und das UNHCR, die enorme Anstrengungen unternehmen, um eine sehr große Zahl syrischer Flüchtlinge aufzunehmen, fortsetzen und aufstocken. Kurzfristig wird die EU auch die Zusammenarbeit mit der Türkei in allen anderen relevanten Bereichen verstärken, auch im Bereich des Grenzmanagements und bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität.
45. In ihrer Europäischen Agenda für Migration hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, **europäische Migrationsbeauftragte** (im Folgenden "Migrationsbeauftragte") zu bestellen, die in die EU-Delegationen in wichtigen Drittländern entsandt werden. Die Migrationsbeauftragten werden eng mit den bereits von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und den Frontex-Verbindungsbeamten sowie mit den örtlichen Behörden und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um Informationen zu sammeln, auszutauschen und auszuwerten und um zu einer wirksamen Durchführung der EU-Maßnahmen beizutragen. In den EU-Institutionen laufen bereits Arbeiten, um die Rolle und die Aufgaben der Migrationsbeauftragten festzulegen und ihre frühestmögliche Entsendung zu ermöglichen. Diese Frage wird in der HWLG/SAEGA-Sitzung am 15. September erörtert. Die Europäische Kommission und der EAD sollten sich das Ziel setzen, die ersten Migrationsbeauftragten vor Ende 2015 in strategische Drittländer zu entsenden.

46. Das **multifunktionale Zentrum in Niger** ist das Ergebnis einer erfolgreichen Initiative der IOM. Das multifunktionale Zentrum wird bis Ende des Jahres einsatzbereit sein. Hauptziel des Zentrums ist es, Transitmigranten in der Region Agadez zu helfen und sie auch über die Risiken aufzuklären, die mit einer Weiterreise über die west- und zentralafrikanischen Migrationsrouten verbunden sind. Es soll ferner Möglichkeiten für Migranten schaffen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, und die Entwicklung der örtlichen Gemeinschaften in der Region Agadez fördern. Synergien mit EUCAP Niger sind von grundlegender Bedeutung und das Pilotprojekt in Niger sollte im Hinblick auf den Gipfel von Valletta ein Modell für bewährte Verfahren sein, das auf andere Drittländer zu übertragen ist. [Die Kommission wird ersucht werden, über den jeweils neuesten Stand der finanziellen Unterstützung für dieses Projekt zu berichten.]
47. Aufnahmekapazitäten in der Nähe des Herkunftslandes und bessere Integrationsmöglichkeiten für Migranten, die in Drittländer zurückgeführt werden, sind wichtige Ziele einer umfassenden EU-Politik. Die EU wird daher ihre Unterstützung und Hilfe für die Länder aufstocken, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, insbesondere im Nahen und Mittleren Osten, in Nordafrika und am Horn von Afrika. Die **regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramme**, die die EU bereits aufgelegt hat (im Nahen und Mittleren Osten) oder bis Ende des Jahres auflegen wird (in Nordafrika und am Horn von Afrika), müssen weiter ausgebaut werden, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

## **E. Die strafrechtliche Dimension: Schleusung von Migranten und Menschenhandel**

48. Für maximalen Profit setzen Schleuser und Menschenhändler das Leben von Migranten aufs Spiel. Der Rat fordert die Behörden der Mitgliedstaaten und von Drittländern nachdrücklich auf sicherzustellen, dass eine **systematische Strafverfolgung zum Tragen kommt und abschreckende Sanktionen angewandt werden**. Ziel ist es, den profitablen Geschäftsmodellen von OK-Gruppierungen ein Ende zu setzen, was eine intensivere Strafverfolgung und einen verstärkten Kampf gegen Schleuser und Menschenhändler auf nationaler Ebene und eine noch stärkere internationale polizeiliche und geheimdienstliche Zusammenarbeit erfordert.

49. In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2015<sup>9</sup> gab der Rat die Anweisung, die Arbeit auf der Grundlage der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in den Jahren 2014-2017<sup>10</sup> fortzusetzen, und erklärte die Unterbindung der Aktivitäten von in den Herkunftsländern tätigen OK-Gruppierungen, die die Einschleusung illegaler Einwanderer betreiben, an den wichtigsten Grenzübergängen in die EU, auf den Hauptstrecken und auf anderen Wegen, sofern entsprechende Erkenntnisse vorliegen, zu einer der Prioritäten des **EU-Politikzyklus**. Der Rat betonte ferner, dass für die Bekämpfung des Menschenhandels ein umfassender Ansatz erforderlich ist.
50. Im Juli 2015 hat der Vorsitz ein Dokument zur Durchführung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit erstellt<sup>11</sup>. In Bezug auf die **Bekämpfung der illegalen Einwanderung** sollte der Rat eine strategische Debatte über die "Joint Action Days" 2016 anstoßen, neue operative Aktionspläne für 2016 – darunter einen Aktionsplan betreffend die Schleusung von Migranten – erarbeiten und sicherstellen, dass spezifische operative Aktionen im Bereich des Menschenhandels mit Migranten ins Leben gerufen werden.
51. Im Rahmen des EU-Politikzyklus wurde für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung ein spezifisches gemeinsames Einsatzteam "**MARE**" aufgebaut, das gegen kriminelle Gruppierungen vorgehen soll, die die illegale Einwanderung über das Mittelmeer und entsprechende Sekundärbewegungen organisieren. Ferner wird mit der Aktion "**HUNTING GROUND**" das Ziel verfolgt, kriminelle Gruppierungen zu ermitteln, die an der illegalen Einwanderung beteiligt sind, und ihre Strukturen sowie die Routen zu analysieren, die von den auf der Balkanroute tätigen kriminellen Netzen gewählt werden (Sekundärbewegungen). Diese Aktion zielt ferner auf die Bestimmung von Plattformen in Bezug auf das Phänomen der Migration mit besonderer Beachtung des Menschenhandels und anderer Kriminalitätsformen.
52. Neben diesen Maßnahmen wurden im Rahmen des Politikzyklus auch spezifische gemeinsame Aktionen während der "Joint Action Days" erarbeitet. Die Aktion "**BLUE AMBER**" von 2015 diente der Durchführung operativer Aktionen, die darauf abzielten, die Aktivitäten von OK-Gruppierungen zu unterbinden, unter anderem im Bereich der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels; an der Aktion waren Behörden der Mitgliedstaaten und ihre internationalen Partner beteiligt. Diese Zusammenarbeit führte zur Festnahme von über 100 Schleusern.

---

<sup>9</sup> Dok. 9798/15.

<sup>10</sup> Dok. 9849/13.

<sup>11</sup> Dok. 10854/15.

53. Die **Vereinbarung zwischen Frontex und Europol über operative Zusammenarbeit** ist unverzüglich fertigzustellen.
54. Europäische und internationale Organisationen sollten **ihre Sicherheitsmaßnahmen verstärken**. In der gemeinsamen COSI/SAEGA-Sitzung am 22. Oktober sollte über die Maßnahmen von Europol, Eurojust, Interpol und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) Bilanz gezogen und mit hohem Prioritätsgrad die europaweite Zusammenarbeit formuliert werden.
55. Auf der **Oktober-Tagung des JI-Rates** werden sich die **Justizminister** zusammen mit der Kommission mit der grenzüberschreitenden operativen Koordinierung zwischen den Staatsanwaltschaften, mit dem Beitrag von Eurojust im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mit Migranten, mit der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern und mit der Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassreden (insbesondere im Internet) befassen.

#### **F. Legale Einreisemöglichkeiten: schrittweise Ausdehnung des Anwendungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften und größere Mobilität für Bona-fide-Reisende**

56. Die **Richtlinie betreffend Studenten und Forscher** wurde von der Kommission am 26. März 2013 vorgelegt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben im Februar 2015 begonnen. In der Europäischen Agenda für Migration wurde eine rasche Annahme durch die beiden Gesetzgeber gefordert. Der Rat sollte die Arbeiten daher beschleunigen, um bis Ende des Jahres einen Kompromiss mit dem Europäischen Parlament zu finden, der den geltenden Besitzstand verbessert, indem unter Beibehaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch ein attraktives System geschaffen wird.
57. Am 2. April 2014 hat die Kommission den Vorschlag zum "**Visa-Paket**" vorgelegt; darin enthalten sind der Vorschlag zur Neufassung der Verordnung über den Visakodex der Union und der Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung eines Rundreise-Visums. Der Rat wird die Beratungen über das "Visa-Paket" beschleunigen, um die mit positiven wirtschaftlichen Auswirkungen einhergehende Mobilität von Reisenden zu verbessern. Der JI-Rat wird im Oktober 2015 über das "Visa-Paket" beraten, um Leitlinien für offene Fragen vorzugeben.



58. Der Rat begrüßt es, dass **weitere Arbeiten im Bereich der legalen Migration** durchgeführt werden, da es wichtig ist, dass effiziente legale Wege/Einreisemöglichkeiten für Migranten bestehen. Die Europäische Kommission wird insbesondere einen Dialog mit den Sozialpartnern über legale Migration und Pläne zur Überarbeitung der "Blue-Card-Richtlinie" veranstalten.

## **G. Freizügigkeit und Schengen: den Besitzstand wahren**

59. Die **Freizügigkeit** und ihr Pendant, der **einheitliche Schengen-Raum** ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, sind nicht verhandelbar. Nach dem EU-Recht und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten in vollem Umfang befugt, verhältnismäßige Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung zu ergreifen.
60. Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine **große Anzahl von Drittstaatsangehörigen** sollte nicht per se als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden.
61. Wenn die künftige Entwicklung der Lage vor Ort zu schwerwiegenden Mängeln führt, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Schengen-Raum darstellen, sollte rechtzeitig und gründlich geprüft werden, inwieweit auf Maßnahmen, die auf die Beseitigung des ursprünglichen Problems zielen, zurückgegriffen werden kann, beispielsweise auf Hilfsmaßnahmen durch Einrichtungen und sonstige Stellen der Union wie Frontex und Europol sowie Unterstützungsmaßnahmen technischer oder finanzieller Art auf nationaler und/oder auf Unionsebene. Falls sich die Lage nicht verbessert, sollte sich die Europäische Kommission nicht davon abhalten lassen, dem Rat eine Empfehlung in Bezug auf die Verordnung 1051/2013 vorzuschlagen. Der Rat kann dann als letztes Mittel und als Maßnahme zum Schutz gemeinsamer Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und wenn alle anderen Maßnahmen die festgestellte ernsthafte Bedrohung nicht wirksam verringern können, empfehlen, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten beschließen, an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen Kontrollen wieder einzuführen.
62. Um den einheitlichen Raum zu schützen, fordert der Rat die Europäische Kommission mit Nachdruck auf, den Schutz der Außengrenzen beispielsweise durch **technische Instrumente**, insbesondere durch intelligente Grenzen für sichere und reibungslose Grenzübertritte und letztendlich automatische Sicherheitsschleusen für EU-Bürger, weiterzuentwickeln. Vorschläge sollten in den nächsten Monaten vorgelegt werden.

## **H. Informationsaustausch: Einschätzung des aktuellen und des künftigen Ausmaßes der Migrationsströme; Schaffung der Voraussetzungen für praktische Zusammenarbeit und Politikplanung**

63. Der **Informationsaustausch** sollte durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

a) kurzfristig: Einrichtung eines Netzes der Kontaktstellen zwecks Bündelung der Informationen für Frontex im Hinblick auf eine tägliche Aktualisierung;

b) kurzfristig: Zusammentragen der von allen Akteuren auf EU-Ebene – wie etwa EU-Delegationen, INTCEN oder EU-Agenturen – gesammelten Informationen.

Der Vorsitz ist mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates im Begriff, auf der Internetplattform zur **Integrierten EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen** eine **Überwachungsseite zur Flüchtlings- und Migrationskrise** zu eröffnen. Die Überwachungsseite zur Flüchtlings- und Migrationskrise wird ab dem 10. September 2015 zur Verfügung stehen und in Betrieb sein;

c) mittelfristig: Einrichtung eines Frühwarnsystems, das eine Politikplanung und proaktives Handeln der EU ermöglicht.

## I. Finanzierung: auf dem Weg zu einer wirklich gemeinsamen EU-Migrationspolitik

64. Der Rat ersucht die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates eine umfassende Übersicht über die Finanzmittel, die für Migration und migrationsbezogene Tätigkeiten zur Verfügung stehen, zu erstellen. Unbeschadet der vorstehenden Forderungen zum Ausbau des Finanzrahmens muss die EU ihren allgemeinen Rahmen für die Finanzierung der EU-Migrationspolitik überarbeiten. Die Mittel stammen hauptsächlich aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) können jedoch auch von besonderer Bedeutung in diesen Bereichen sein<sup>12</sup>. Ferner unterstützt der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) die Mitgliedstaaten beim Aufbau eines zuverlässigen, kohärenten Systems zum Schutz der Außengrenzen. Im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan 2016 und der Bewertung der Durchführung der genannten Maßnahmen könnte die Haushaltsbehörde angesichts der Dringlichkeit, die in den genannten Bereichen gegeben ist, über die Möglichkeit einer Aufstockung des Umfangs dieser Mittel, über ihren Zweck sowie über eine vereinfachte Verwendung der Mittel für asyl-, migrations- und integrationsbezogene Maßnahmen nachdenken. Insbesondere sollten die Haushaltsbehörden die finanzielle und personelle Ausstattung von Frontex und EASO entsprechend verbessern, damit sie die zusätzlichen Aufgaben bewältigen können.

---

<sup>12</sup> Im neuen Programmplanungszeitraum (2014-20) werden mindestens 20 % der Mittel aus dem ESF zur sozialen Eingliederung beitragen; dies umfasst auch Maßnahmen zur **Integration von Migranten**, mit besonderem Schwerpunkt auf Asylbewerber und Flüchtlinge sowie auf Kinder. Eingesetzt werden können die Mittel zur Unterstützung gezielter Initiativen zur Verbesserung von sprachlichen und beruflichen Fertigkeiten, zur Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt, zur Förderung der integrativen Bildung und des interkulturellen Austauschs und zur Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, die sich sowohl an die Aufnahmegemeinschaften als auch an die Migranten richten.